

Informationen Brandschutz bei Straßenfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen

Straßenfeste, Märkte aber auch sportliche Veranstaltungen erfreuen sich großer Beliebtheit. Dass solche Veranstaltungen aber auch Gefahren für Menschen, Tiere und Sachwerte in sich bergen, wird leider häufig übersehen.

Sie planen eine Veranstaltung, die für alle ein Erfolg werden soll?

Dieses Merkblatt beschreibt erforderliche Sicherheitsanforderungen, die bei der Planung von Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen zu beachten sind. Ziel soll es sein, die Sicherheit der Besucher zu gewährleisten, und dass die Feuerwehr trotz Ausnahmesituation und eventuell besonderer Gefahren eine Chance für effektive Rettungs- und wirksame Brandbekämpfungsmaßnahmen hat.

Dieses Merkblatt soll auch schon eine Hilfestellung für den Veranstalter sein. Unfälle kann man nicht ausschließen, aber schon bei der Organisation und der Platzverteilung sollte daran gedacht werden, wie Rettungsdienst und Feuerwehr überall schnelle Hilfe bringen können.

Schnelle Hilfe kann Leben retten und Sachschäden durch Feuer begrenzen!

Beteiligung anderer Stellen

Neben dem Einholen der erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse ist es unbedingt notwendig, rechtzeitig vor der Veranstaltung mit den Verantwortlichen der Gemeinde, der Feuerwehr, Polizei und des Rettungsdienstes die Sicherheitsvorkehrungen eingehend zu besprechen.

Polizei, Rettungsdienst und Feuerwehr müssen insbesondere bei Großveranstaltungen anders disponieren, da die ständige Einsatzbereitschaft auf das „normale Tagesgeschäft“ ausgerichtet ist. Diese Grundversorgung muss zur Gewährleistung der allgemeinen Gefahrenabwehr ständig vorhanden sein, so dass bei einem zusätzlichen Gefahrenpotential, beispielsweise in Form einer Festveranstaltung, eine Aufstockung der Einsatzkräfte erforderlich ist. Die zuständigen Stellen beraten Sie dabei gerne.

Vor der Veranstaltung ist eventuell eine gemeinsame Begehung des Veranstaltungsortes mit allen Beteiligten durchzuführen.

In Bezug auf den vorzuhaltenden Rettungs- bzw. Sanitätsdienst wenden Sie sich bitte an die örtliche Feuerwehr sowie das örtliche Deutsche Rote Kreuz.

Flächen für den Feuerwehr- und Rettungseinsatz

Straßen, Fußgängerzonen und Plätze dürfen mit Aufbauten usw. nur so belegt werden, dass eine möglichst geradlinige Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge verbleibt.

- ~ mindestens 3,50 m lichte Breite bei geradliniger Führung
- ~ mindestens 5,00 m lichte Breite in Kurven
- ~ Ist es durch die gegebene Bebauung (ab dreigeschossiger Bebauung fast immer) erforderlich, mit Hubrettungsfahrzeugen (Drehleiter) den zweiten Rettungsweg sicherzustellen, so ist eine mindestens 5,00 m freier Durchgangsbreite erforderlich.
- ~ Aber auch die tragbaren Rettungsgeräte (Leitern) der Feuerwehr brauchen eine Aufstellfläche, dass mindestens die Fenster der darüber liegenden Wohnungen oder Nutzungseinheiten angeleitet werden können. Nach Möglichkeit Abstand der Buden zu Häusern 2,50 – 3,00 m.
- ~ Die Durchfahrtsbreiten dürfen nicht durch aufgeklappte Vordächer, Dachvorsprünge oder Kabelbrücken eingeengt werden.
- ~ Die Durchfahrtshöhe muss mindestens 3,50 m haben.
- ~ Auch auf privaten Grundstücken können Feuerwehrezufahrten oder Stellflächen vorhanden sein, die im Notfall angefahren werden müssen. Diese sind auf jeden Fall freizuhalten und die Zufahrt ist sicherzustellen.
- ~ Gebäudezugänge, Notausgänge, Feuerwehr Schlüsselkasten müssen von den allgemein zugänglichen Verkehrsflächen frei zugänglich sein (Mindestbreite 1,25 m).

Die zuvor aufgeführten Flächen sind ständig freizuhalten (keine Bestuhlung, Stehtische usw.).

Sprechen Sie diese Punkte unbedingt vor der Veranstaltung mit der Feuerwehr ab.

Löschwasserversorgung

Die Feuerwehr kann mit ihren Fahrzeugen nur sehr begrenzt Löschwasser mitbringen, deshalb:

- ~ Hydranten, Saugstellen, Löschwasserteiche sind deutlich gekennzeichnet und ihre Erreichbarkeit entscheidet über den Erfolg des Löscheinsatzes. Deshalb dürfen diese nicht mit Ständen oder Buden zugestellt bzw. keine Unterflurhydranten überbaut werden.
- ~ Hinweisschilder auf Hydranten und Wasserentnahmestellen dürfen nicht verdeckt werden.
- ~ Achten Sie auf Kennzeichnungen.

Feuerlöscher

Als Veranstalter tragen sie viel Verantwortung. Für jeden Verkaufsstand, Zelte u. ä. -insbesondere dort, wo Flüssiggas, Grillanlagen usw. verwendet werden- ist jeweils ein

- ~ Feuerlöscher -geeignet für die Brandklassen ABC nach DIN EN 3 mit mindestens 6 kg- vorzuhalten

Bei der Verwendung von Fritteusen ist jeweils ein

- ~ Fettbrandlöscher nach DIN EN 3 vorzuhalten

Löschdecken sind zur Fettbrandbekämpfung nicht geeignet! Der Fachnormenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) hat im Jahr 2002 die bestehende DIN-Norm für Löschdecken (DIN 14155) zurückgezogen, da die Löschdecken nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen.

Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die entsprechende zu kennzeichnen sind, griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten.

Für die Mindestzahl der bereitzuhaltenden Feuerlöscher kann nachstehende Übersicht herangezogen werden:

Überbaute Fläche (m ²)	Erforderliche Löschmitteleinheiten	Empfohlene Mindestanzahl der Feuerlöscher
bis 50	6	1
bis 100	9	
bis 300	3 weitere je 100 m ²	2
bis 600		
bis 900		
bis 1000		
je weitere 500	12 weitere	1 weiterer

Stromversorgung/Beleuchtung

- ~ Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen.
- ~ Keine schadhafte Kabel verwenden
- ~ Installationen nur vom Fachmann ausführen lassen.
- ~ Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen batteriegespeiste Leuchten zur Verfügung stehen.
- ~ Die Sicherheitsbeleuchtung ist bei Dunkelheit während der Betriebszeit zugleich mit der Hauptbeleuchtung einzuschalten. Die Hilfsbeleuchtung muss stets betriebsbereit sein.

Verwendung von Flüssiggasflaschen

Die Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen wird grundsätzlich nicht empfohlen. Es sollte daher eine alternative Energiezufuhr gewählt werden. Kann auf Flüssiggas aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, so sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten:

- ~ Es dürfen nur Flüssiggasflaschen und Anlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und der Richtlinien für Verwendung von Flüssiggas entsprechen.
- ~ Die Flüssiggasflaschen und Verbrauchseinrichtungen müssen standsicher aufgestellt werden.
- ~ Die Anzahl der Vorratsflaschen darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Bevorraten Sie keine Vorratsflaschen im Bereich von Ständen und Buden, sondern lagern Sie diese in einem abgeschlossenen Raum, und zwar stehend und keinesfalls übereinander, eventuell in extra Flaschenschränken. Der Abstand zwischen den Vorratsflaschen und den Gebrauchsflaschen muss mindestens 3 m betragen.
- ~ Flüssiggasflaschen müssen zu brennbaren Gegenständen, zu Wärmequellen und zu Kanaleinläufen einen Abstand von mindestens 1 m haben.
- ~ In Gebrauch befindliche Flaschen dürfen nicht unbeaufsichtigt betrieben werden.
- ~ Im Übrigen sind die „Technischen Regeln für Flüssiggas“ (TRF 1996) zu beachten.
- ~ Schadhafte Zuleitungen usw. sind nur von einem Fachmann sofort auszuwechseln.
- ~ Bei Undichtigkeiten sind die Absperrarmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.

Überdachungen/Dekoration

Durch Überdachungen (Wetterschutz) und Dekorationen kann sich Feuer schnell ausbreiten.

- ~ Vorhänge müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen den Fußboden nicht berühren; sie müssen leicht verschiebbar sein.
- ~ Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen nur nichtbrennend abtropfen.
- ~ Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz müssen frisch oder gegen Entflammen imprägniert sein.

Flucht- und Rettungswege

Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang ins Freie soll nicht länger als 30 m sein. Die Entfernung wird in Lauflinie gemessen.

Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen:

- ~ 1,20 m je 200 Personen in Räumen und
- ~ 1,20 m je 600 Personen im Freien

Folgende weitere Hinweise sind zu beachten:

- ~ Mindestens zwei voneinander unabhängig Wege sind immer freizuhalten. Dies gilt auch für Freiflächen die durch Einfriedungen oder Gebäude begrenzt werden.
- ~ Während der Veranstaltung sind diese ausreichend zu beleuchten.
- ~ Bei eingefriedeten Veranstaltungsflächen, sollte mit Hinweisschildern (ISO7010/ASR A1.3) auf den Rettungsweg hingewiesen werden.

Lagerung von Abfall

- ~ An geeigneten Stellen, abgerückt von Gebäuden, sollten Müllbehälter aufgestellt werden, möglichst Container aus Metall.
- ~ Packmaterial, Kartonagen und Papier sollte nicht im Stand oder am Stand gelagert werden.

Nutzung von bestehenden Baulichkeiten

Die Nutzung bestehender Baulichkeiten (z. B. Schuppen, Scheunen, Garagen, Keller) wird immer wieder für Feste in Anspruch genommen.

- ~ Auch hier gelten die beschriebenen Sicherheitsvorkehrungen.
- ~ Für die Gäste müssen aus solchen Räumen ausreichend Rettungswege vorhanden sein, mindestens zwei voneinander unabhängige. (Es ist zu prüfen, ob hier die Versammlungsstättenverordnung angewendet werden muss).
- ~ In Versammlungsstätten sind alle Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung einzuhalten.
- ~ Rettungswege in den Gebäuden dürfen in ihrer Breite nicht durch Einbauten/Stände/Szenenflächen eingeschränkt werden.
- ~ Vor den Notausgängen zum Außenbereich ist ein angemessener Freiraum zum Öffnen der Türe und zur Flucht von Personen einzuplanen.

Wenn Sie als Veranstalter die vorstehenden **Ratschläge** beachten, haben Sie viel dazu beigetragen, dass Ihr Fest ohne Unfälle erfolgreich verläuft. Dennoch können je nach Art und Größe der Veranstaltung zusätzliche Maßnahmen von Feuerwehr und Rettungsdienst notwendig werden, wie zum Beispiel:

- ~ Regelmäßige Rundgänge durch Posten der Feuerwehr in festzulegenden Zeitabständen, evtl. auch noch nach Veranstaltungsende
- ~ Stellen einer Feuerwehrsicherheitswache durch die örtliche Feuerwehr (je nach Größe der Veranstaltung mit Fahrzeug und Geräten)
- ~ Vorhalten von Rettungsdienst- oder Sanitätspersonal mit den dazugehörigen Rettungsmitteln
- ~ Straßensperrungen, geänderte Zufahrtswege infolge von Festumzügen usw. die dazu führen, dass Rettungsfahrzeuge diese nicht passieren können, sind der Integrierten Leitstelle Schwarzwald-Baar-Kreis mitzuteilen, damit anfahrende Rettungsfahrzeuge entsprechend eingewiesen werden können.

Mit diesem Merkblatt sind sicherlich nicht alle Fragen abschließend beantwortet. Haben Sie weitere Fragen, wenden Sie sich an Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst sowie an die zuständigen Behörden.

Wir wünschen einen erfolgreichen und störungsfreien Veranstaltungsverlauf.